



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

11237/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0105(NLE)

SCH-EVAL 86
SIRIS 36
COMIX 289

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10360/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2023 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2023 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems, den der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juni 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2023 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 hat die Kommission zwischen dem 2. und dem 6. Oktober 2023 erstmals die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Zypern evaluiert. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 700 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen, verbessерungsbedürftigen Bereiche und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Während des Besuchs wurden verschiedene bewährte Vorgehensweisen ermittelt, insbesondere die Einrichtung eines modernen Schulungszentrums in den Räumlichkeiten des SIRENE-Büros sowie die Tatsache, dass zu den Arbeitsabläufen und Verfahren ein kompletter Satz von Handbüchern erstellt wurde, der allen nationalen Behörden mit Zugang zum Schengener Informationssystem zur Verfügung steht. Diese Initiativen wirken sich positiv auf die Nutzung und Kenntnis des Schengener Informationssystems aus.

- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, mit denen Zypern die bei der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche angehen sollte. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 7, 9, 10, und 18 vorrangig umgesetzt werden; sie betreffen folgende Aspekte: die notwendige personelle Aufstockung des SIRENE-Büros; die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bestehende rechtliche Möglichkeit, Ausschreibungen zu Kindern einzugeben, bei denen die Gefahr einer Entführung durch einen Elternteil, einen Familienangehörigen oder einen Vormund besteht und die daher am Reisen gehindert werden müssen; die Implementierung der nötigen technischen Änderungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Endnutzer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und soweit erforderlich alle verfügbaren Daten, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen, erhalten; die Möglichkeit, alle Kategorien von Gegenständen im SIS zu überprüfen, indem die betreffende Suchfunktion in die Anwendung CPCS integriert wird; die Einführung eines Verfahrens, mit dem Rückkehrentscheidungen Fingerabdrücke hinzugefügt werden, wenn diese in der forensischen Fingerabdruckdatenbank verfügbar sind.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Zypern gemäß Artikel 23 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Zypern der Kommission und dem Rat vorlegen. Zypern sollte der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach dem Tag der Eingangsbestätigung der Überprüfung des Aktionsplans über die Durchführung des Aktionsplans Bericht erstatten. Bevor der Aktionsplan abgeschlossen wird, sollte die Kommission einen Überprüfungsbesuch durchführen —

EMPFIEHLT:

Zypern sollte

Physische Sicherheit der Rechenzentren, Zugangsmanagement und Betriebskontinuitätsplan

1. an beiden Standorten in den Räumlichkeiten, in denen die N.SIS-Server sowie die Ausrüstung für die Kommunikation mit dem Zentralsystem untergebracht sind, ein Feuerlöschsystem installieren und zumindest sicherstellen, dass am Backup-Standort ein handbetriebener CO₂-Feuerlöscher vorhanden ist;
2. gewährleisten, dass die Sicherheits- und Betriebskontinuitätspläne im Notfall weiterem befugten Personal zur Verfügung stehen;

Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS

3. eine technische Lösung implementieren, die es ermöglicht, mit der für die Live-Scanner verwendeten Software direkt Abfragen im SIS durchzuführen;

SIRENE-Büro

4. die erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen für das SIRENE-Büro bereitstellen, um den zügigen und wirksamen Austausch von Zusatzinformationen zu gewährleisten;
5. sicherstellen, dass im Fallbearbeitungssystem die Dringlichkeit der eingehenden SIRENE-Formulare angezeigt wird;

Ausschreibungsmanagement

6. dafür sorgen, dass das SIRENE-Personal direkten Zugang zu den Fingerabdrücken in der nationalen forensischen Datenbank hat;
7. die rechtliche Möglichkeit umsetzen, Ausschreibungen zu Kindern einzugeben, bei denen die Gefahr einer Entführung durch einen Elternteil, einen Familienangehörigen oder einen Vormund besteht und die daher am Reisen gehindert werden müssen;

Zugang zum SIS

8. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 und – in Bezug auf Ausschreibungen zur Rückkehr – Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860 sicherstellen, dass im N.SIS technische Änderungen vorgenommen werden, damit bei der Abfrage von Kfz-Zulassungsbescheinigungen Ausschreibungen im SIS gefunden werden;
9. die erforderlichen technischen Änderungen vornehmen, damit die Endnutzer im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und soweit erforderlich alle verfügbaren Daten, die die Identifizierung der betroffenen Person und das Ergreifen der beantragten Maßnahmen ermöglichen, erhalten;
10. sicherstellen, dass alle Kategorien von Gegenständen (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen und ausgestellten Dokumenten) auch über das CPCS im SIS überprüft werden können, und dazu eine Suchfunktion („single search functionality“) in das CPCS integrieren;
11. sicherstellen, dass Warnhinweise in der ersten Liste möglicher Treffer ordnungsgemäß angezeigt werden;
12. sicherstellen, dass bei Ausschreibungen, in denen mehrere Identitäten erfasst sind, die bestätigte Identität ganz oben auf der Liste angezeigt wird;

N.SIS-Anwendung

13. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnungen (EU) 2018/1862 und 2018/1861 und – in Bezug auf Ausschreibungen zur Rückkehr – Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860 sicherstellen, dass bei einer Suche nach ausgestellten Dokumenten Treffer zu Personenausschreibungen, die die betreffende Dokumentennummer enthalten, erzielt werden können;
14. die Anzeige von Informationen in der SIS-Ausschreibung (Lichtbilder, Ausweisdokumente, persönliche Identifikationsnummern) benutzerfreundlicher gestalten, sodass die ausgeschriebene Person sofort identifiziert werden kann;
15. gegebenenfalls die Zahl der numerischen Suchfelder verringern und die Funktion „any-number“ (Abfrage anhand einer beliebigen Zahl) oder „cross-field search“ (feldübergreifende Abfrage) implementieren, die selbst dann Treffer liefern würde, wenn der Endnutzer die Informationen in das falsche Feld eingegeben hat;

Computersystem der zyprischen Polizei (Cyprus Police Computerisation System – CPCS)

16. die erforderlichen technischen Lösungen für die gleichzeitige Abfrage von Blankodokumenten und ausgestellten Dokumenten implementieren;

Abteilung Melderegister und Migration (CRMD)

17. im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1860 sicherstellen, dass alle verfügbaren Daten in die Ausschreibung eingegeben werden;
18. im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1860 ein Verfahren einführen, mit dem Rückkehrentscheidungen Fingerabdrücke hinzugefügt werden, wenn diese in der forensischen Fingerabdruckdatenbank verfügbar sind;
19. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen zügig in das System eingegeben werden, und hierfür der CRMD zusätzliche Ressourcen zuweisen und automatisierte Verfahren für die Erstellung von SIS-Ausschreibungen zur Rückkehr einführen;

Verwendung des CPCS durch das Ausländer- und Einwanderungsreferat

20. sicherstellen, dass die zuständigen zyprischen Behörden mit den an den „Border Xpress Kiosks“ (Kiosks für die beschleunigte Grenzkontrolle) und den Kabinen der ersten Grenzkontrolllinie am internationalen Flughafen Larnaca erzielten Treffern zu Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle im Einklang mit Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Anhang I des Durchführungsbeschlusses C(2021) 92 verfahren, um den verdeckten Charakter der Kontrollmaßnahmen nicht zu gefährden und die ausgeschriebene Person unter keinen Umständen auf das Vorhandensein der Ausschreibung hinzuweisen;

21. sicherstellen, dass die SIS-Daten auf den Bildschirmen der Grenzkontrollbeamten der ersten Kontrolllinie am Flughafen Larnaca für Unbefugte nicht einsehbar sind;
22. sicherstellen, dass im CPCS für Grenzkontrollzwecke die Registerkarte „Schengen System Results“ (SIS-Ergebnisse) nach der Registerkarte „STOPLIST RESULTS“ (STOPLIST-Ergebnisse) und vor den Registerkarten „Find“ (Finden) angezeigt wird;

Schulung

23. für alle Behörden mit Zugang zum SIS regelmäßige Schulungen sicherstellen, insbesondere zu den neuen Funktionen des überarbeiteten SIS (sachbezogene Erweiterungen, Verknüpfungen, Ermittlungsanfragen, präventive Ausschreibungen von Minderjährigen, missbräuchlich verwendete Identitäten, SIS-AFIS usw.), zum Umgang mit SIS-Ausschreibungen und zu den SIRENE-Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*
